

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Vereinfachung des Steuersystems wird schon seit Jahren gefordert. Entsprechend groß war die Erwartungshaltung im Hinblick auf den Koalitionsvertrag der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Und obgleich man große Neuerungen vergebens sucht, gibt es doch die ein oder anderen geplanten Änderungen, die sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmern und Familien das Leben etwas erleichtern sollen. Mehr erfahren Sie in unseren ersten Beitrag. Fast in jedem Jahr müssen Unternehmer, die elektronische Aufzeichnungssysteme nutzen, insbesondere elektronische Kassen, neuen Anforderungen gerecht werden. Und auch 2022 gibt es Neuerungen, so z. B. hinsichtlich der der Einzelaufzeichnungspflicht. Denn hier reicht bei Kleinbetragsrechnungen ab Januar 2022 die Aufbewahrung der Tagesendsummenbons nicht mehr aus. Was Sie sonst noch bei elektronischen Kassen beachten müssen, erläutern wir in unserem zweiten Beitrag. Unser dritter Beitrag beschäftigt sich mit den neu geplanten Corona-Hilfen der Bundesregierung. Die vierte Welle der Corona-Pandemie hat Deutschland voll im Griff und erneut können Unternehmen ihr Business nicht so ausüben, wie sie es wollen. Daher sollen die Hilfsprogramme erneut verlängert werden. Für die Monate Januar bis März 2022 soll es eine Unterstützung in Form der Überbrückungshilfe IV geben. Der Fokus der branchenbezogenen Unterstützung liegt nunmehr auf den Ausstellern von Weihnachtsmärkten. Auch Soloselbständige werden weiter unterstützt, denn auch für den Zeitraum Januar bis März 2022 kann Neustarthilfe beantragt werden.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Der große Wurf bleibt aus

Koalition plant bisher nur kleine steuerliche Änderungen

Am 24. November haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ihren Koalitionsvertrag vorgestellt. Eine große Steuerreform ist dabei nicht geplant, auch wenn die neue Bundesregierung das Steuersystem vereinfachen will, insbesondere durch mehr Digitalisierung im Besteuerungsverfahren. So soll es die vorausgefüllte Steuererklärung (Easy Tax) den Steuerpflichtigen erleichtern, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Nicht nur die papierne Steuererklärung soll mehr und mehr verschwinden. Auch die Kommunikation mit der Finanzverwaltung soll immer mehr auf digitalem Wege erfolgen.

Die geplanten Erleichterungen betreffen Unternehmen, aber auch Arbeitnehmer und Familien. Einige zum Ende dieses Jahres auslaufende Regelungen wurden verlängert und Steuerbegünstigungen im Hinblick auf den Klimaschutz einer Prüfung unterzogen.

Investitionsprämie

Für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter soll es eine Investitionsprämie in Form einer sogenannten Superabschreibung geben. Diese soll es Unternehmen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen (großen) Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten derartiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vom steuerlichen Gewinn abzuziehen.

Erleichterungen für Lebensmittelspenden an gemeinnützige Organisationen

Geplant sind auch steuerrechtliche Erleichterungen für Lebensmittelspenden und andere Sachspenden an gemeinnützige Organisationen. Das Problem ist hier die Umsatzsteuer in Form der sogenannten Wertabgabenbesteuerung.

Zwar gibt es seit fast 10 Jahren eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung, wonach bei der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln für mildtätige Zwecke an Tafeln von der Umsatzbesteuerung abgesehen wird. Und auch coronabedingt oder in Katastrophenfällen, wie anlässlich der Flutkatastrophe im Sommer 2021, gibt es befristete Billigkeitsregelungen. Doch eine klare gesetzliche Regelung fehlt bisher.

Verlängerung der Home-Office-Pauschale bis 31. Dezember 2022

Arbeitnehmer und Unternehmer, die coronabedingt von zu Hause aus arbeiten, ohne über ein häusliches Arbeitszimmer zu verfügen, können für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice pauschal 5 Euro als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen, maximal für 120 Tage, also höchstens 600 Euro im Jahr. Diese Regelung war vorerst auf die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 begrenzt und soll nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Verlustverrechnung wird erweitert

Die Möglichkeit, Verluste in die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume zurückzutragen, soll bis Ende 2023 verlängert werden. Normalerweise ist ein Rücktrag nur in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum möglich.

Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags

Eltern können für ein sich in Ausbildung befindliches Kind einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von derzeit 924 Euro steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind auswärts untergebracht ist und für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder besteht. Der Ausbildungsfreibetrag soll auf 1.200 Euro erhöht werden, ab wann, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Anhebung des Sparerpauschbetrags

Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie Zinsen oder Dividenden unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, allerdings nur, soweit sie den Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro bei Zusammenveranlagung) übersteigen. Der Sparerpauschbetrag soll ab 2023 auf 1.000 Euro (2.000 Euro bei Zusammenveranlagung) angehoben werden.

Neuerungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen

Wer haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nimmt, erhält einen Steuerbonus. 20 Prozent der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen, maximal 20 Prozent von 20.000 können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Die Ampelkoalition plant hier, ein Zulagen- und Gutscheinsystems einzuführen sowie steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse. Die Zulagen sollen dann mit den Vorteilen aus der bestehenden steuerlichen Förderung verrechnet werden.

Änderungen bei den Lohnsteuerklassen

Das Lohnsteuerrecht kennt 6 Steuerklassen, von denen allein 3 nur bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften infrage kommen. Die bisherigen Steuerklassen III und V, die Ehepaare wählen, wenn beide Partner sehr unterschiedlich verdienen, sollen in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden, um bereits im Laufe des Jahres die Lohnsteuer voranzuzahlen, die den Lohneinkünften des Paares bei Zusammenveranlagung entspricht. Bisher müssen Paare mit der Steuerklassenkombination III und V oftmals Steuern nachzahlen, Paare mit der Steuerklassenkombination IV und IV ohne Faktor hingegen zahlen meist zu viel und können mit einer Erstattung rechnen.

Geplant ist zudem, dass betreuungsbedingte Mehrbelastungen nach einer Trennung im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigt werden und Alleinerziehende durch eine Steuergutschrift entlastet werden.

Änderungen bei der Rentenbesteuerung

Erst im Mai hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass die nachgelagerte Besteuerung im Einzelfall zu einer Doppelbesteuerung führen kann. Das will der Gesetzgeber vermeiden. So sollen einerseits die Rentenversicherungsbeiträge bereits ab 2023 (und nicht erst ab 2025) zu 100 Prozent als Sonderausgaben abziehbar sein. Andererseits sollen erst ab 2060 (und nicht schon ab 2040) gesetzliche Renten zu 100 Prozent der Besteuerung unterliegen. Daher soll der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 jährlich nur noch um einen halben Prozentpunkt ansteigen (bisher 1 Prozentpunkt).

Wohneigentum und Mietwohnungsneubau

Während zu einem Betriebsvermögen gehörende Gewerbeimmobilien mit 3 Prozent abgeschrieben werden dürfen, sind es bei Mietwohnungen i. d. R. nur 2 Prozent. Geplant ist, die lineare Abschreibung für den Neubau von Wohnungen auf 3 Prozent anzuheben.

Auch der Erwerb von Wohneigentum soll gefördert werden. Hier verteuert die zwischen 3,5 Prozent und 6,5 Prozent liegende Grunderwerbsteuer die Kaufpreise nicht unwesentlich. Die Ampelkoalition will den Ländern hier eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglichen. Durch einen Freibetrag soll der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum erleichtert werden.

Alle Jahre wieder – Neue Regelungen für elektronische Kassen

Es vergeht kein Jahr, ohne dass sich Unternehmer des bargeldintensiven Gewerbes, insbesondere aber Besitzer von elektronischen Kassen, auf Neuerungen einstellen müssen. Dabei sollte man sich nicht darauf verlassen, dass es immer Fristverlängerungen gibt.

Schonfristen sind vorbei

Nach dem Gesetzestext müssen elektronische Kassen eigentlich bereits seit dem 1. Januar 2020 durch eine technische Sicherheitseinrichtung (kurz TSE) vor Manipulationen geschützt werden. Doch auch wenn eine technische Umsetzung erst mit Verspätung möglich war und die Finanzverwaltung mehrfach Aufschub gewährte: Inzwischen lassen sich plausible Gründe für eine fehlende TSE nicht mehr finden.

Ausnahmen gibt es nur noch für elektronische Kassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und nachweislich technisch nicht aufgerüstet werden können. Diese dürfen noch bis zum 31. Dezember 2022 betrieben werden. Doch auch diese Schonfrist ist bald verstrichen.

Tipp: Unternehmer, die noch ein altes Kassensystem ohne TSE (Anschaffung nach dem 25. November 2010 aber vor dem 1. Januar 2020) nutzen dürfen, sollten mit der Anschaffung eines neuen Kassensystems nicht bis Ende 2022 warten.

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Ebenfalls ab 2020 vorgesehen war eine Meldepflicht über die Anschaffung und die Art der TSE sowie die Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme. Doch diese Meldepflicht ist vorerst weiter ausgesetzt. Die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck liegen noch immer nicht vor. Und auch 2022 wird damit nicht zu rechnen sein. Derzeit wird davon ausgegangen, dass Meldungen erstmals in 2023 erfolgen können und müssen.

Tipp: Warten Sie ab, bis das digitale Formular bereitgestellt wird. Formlose Meldungen werden vom Finanzamt nicht akzeptiert und müssten somit später erneut nach amtlich vorgeschriebenem Muster übermittelt werden.

Keine Regel ohne Ausnahmen

Spätestens seit Januar 2017 sind verschärfte Einzelaufzeichnungspflichten zu beachten. Dafür spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob eine offene Ladenkasse oder ein elektronisches Kassensystem verwendet wird. Die einfache Formel der Finanzverwaltung „Unternehmen mit Bareinnahmen = Einzelaufzeichnungspflicht“ ist zu beachten.

Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass für jeden einzelnen Geschäftsvorfall insbesondere die folgenden Daten zeitnah aufzuzeichnen sind:

- Inhalt des Geschäftsvorfalles und Name des Vertragspartners
- eindeutig bezeichneter Artikel
- endgültiger Einzel(verkaufs)preis der Ware oder Dienstleistung
- dazugehöriger Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag

- vereinbarte Preisminderungen
- Zahlungsart
- Datum und Zeitpunkt (Uhrzeit!) des Umsatzes
- verkaufte Menge bzw. Anzahl

Auch bei der Einzelaufzeichnungspflicht gibt es Ausnahmen

1. Einzelaufzeichnung nicht zumutbar

Unternehmer, die eine offene Ladenkasse nutzen, können von einer Erleichterung profitieren. Sie müssen keine Einzelaufzeichnungen führen, wenn sie an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung Waren verkaufen bzw. Dienstleistungen erbringen. Doch diese Erleichterung aus Zumutbarkeitsgründen hat ihre Grenzen. Denn bei Kleinstdienstleistern knüpft die Finanzverwaltung die Erleichterung an eine zusätzliche Bedingung. Die Vereinfachung soll nur gelten, wenn die Dienstleistungen auf eine Vielzahl von Kunden ausgerichtet sind, bei denen der Kundenkontakt auf die Bestellung und den Bezahlvorgang beschränkt bleibt. Das ist beispielsweise bei Reinigungen, Schuhreparaturen und Schlüsseldiensten der Fall. Doch wie sieht es im Bereich Friseur, Kosmetik, Physiotherapie und Nachhilfeunterricht aus? Hier ist der Kundenkontakt ausgeprägter und Kundendaten werden nicht erst seit Corona gesammelt, da gerade in diesen Bereichen regelmäßig mit einem Bestellsystem gearbeitet wird. Wichtig dabei zu wissen: Gibt es eine Kundendatei, dann sind diese tatsächlich geführten Daten grundsätzlich auch aufbewahrungspflichtig.

2. Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro

Bei Kleinbetragsrechnungen reichte es bisher aus, wenn Tagesendsummenbons aufbewahrt wurden, die die Gewähr der Vollständigkeit boten sowie den Namen des Geschäfts, das Ausstellungsdatum und die Tagesendsumme enthielten. Die Finanzverwaltung hat allerdings in einem aktuellen Schreiben vom 16. November 2021 klargestellt, dass die Einzelaufzeichnungspflicht bei Kleinbetragsrechnungen erfüllt wird, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung aus den digitalen Aufzeichnungen der elektronischen bzw. computergestützten Registrierkasse erstellt werden kann. Die Tagesendsummenbons sind spätestens ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr ausreichend.

Tipp: Unternehmer, die noch ein altes Kassensystem ohne TSE (Anschaffung nach dem 25. November 2010 aber vor dem 1. Januar 2020) nutzen dürfen, sollten prüfen, ob sich die Ausgangsrechnungen elektronisch reproduzieren lassen. Falls nicht, sollte mit der Anschaffung eines neuen Kassensystems nicht mehr bis Ende 2022 gewartet werden.

Belegpflicht bleibt

Auch wenn Kunden oftmals keinen Kassenbon wünschen, müssen Unternehmen, die elektronische Kassen nutzen, in jedem Fall einen Beleg zur Verfügung stellen. Das muss nicht unbedingt ein Papierbeleg sein. Der Beleg kann dem Kunden auch auf andere Weise übermittelt werden, z. B. auf sein Smartphone. Es reicht allerdings nicht aus, den Beleg nur auf dem Kassendisplay erscheinen zu lassen. Und auch wenn in Deutschland viele Unternehmen seit Beginn der Corona-Epidemie in die Digitalisierung investiert haben und fast 90 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahre ein Smartphone nutzt – der gute alte Papier-Bon dominiert vor allem im Einzelhandel und der Gastronomie. Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht ist zwar theoretisch und nach dem Gesetz möglich, praktisch aber aufgrund der strengen Voraussetzungen nur sehr selten von Erfolg gekrönt.

Tipp: Die Angaben zur TSE können auf dem Beleg auch als QR-Code dargestellt werden. Das verkürzt die Belege.

Überbrückungshilfen gehen in die nächste Verlängerung

Die vierte Corona-Welle hat Deutschland voll im Griff und regional gibt es erneut Teil-Lockdowns. Für viele Unternehmen heißt es schon wieder: Beschäftigte in Kurzarbeit schicken, Öffnungszeiten verkürzen oder gar erneut komplett schließen. Die Bundesregierung hat daher angekündigt, die Corona-Hilfen nochmals zu verlängern. Auch für die Monate Januar bis März 2022 soll es Unterstützung in Form der Überbrückungshilfe IV geben.

Überbrückungshilfe IV: Vieles bleibt gleich

Für die Überbrückungshilfe IV gelten die gleichen Fördervoraussetzungen, wie für die Überbrückungshilfe III Plus. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsatz im Förderzeitraum coronabedingt um mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat aus 2019 zurückgegangen ist. Neben dem Fixkostensatz wird es auch wieder einen Eigenkapitalzuschuss geben.

Überbrückungshilfe IV: Das ändert sich

Fixkosten werden auch bei Umsatzausfällen von über 70 Prozent nicht mehr vollständig ersetzt, sondern nur noch 90 Prozent. Erstattet werden weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, sind künftig allerdings keine Kostenposition mehr.

Während der Fokus der branchenbezogenen Unterstützung bei der Überbrückungshilfe III Plus in der Veranstaltungs- und Tourismusbranche lag, sind es nunmehr die Aussteller von Weihnachtsmärkten. Diese trifft es vielerorts besonders hart, denn auch in Bayern, Sachsen und Thüringen waren viele Weihnachtsmärkte bereits aufgebaut, als die Schließungsanordnungen kamen. In anderen Regionen öffneten die Weihnachtsmärkte noch ihre Pforten, schlossen aber bereits wieder nach wenigen Tagen. Und auch dort, wo aktuell noch Weihnachtsmärkte geöffnet sind, wächst täglich die Sorge, dass auch sie nicht die gesamte Adventszeit über geöffnet bleiben dürfen. Zu spät, um Warenbestellungen zu stornieren, zu spät, um die Aufwendungen für den Auf- und Abbau der Stände gar nicht erst entstehen zu lassen.

Geplant sind für Schausteller, Marktleute und privaten Veranstalter von abgesagten Weihnachtsmärkten besondere Abschreibungsmöglichkeiten für verderbliche Waren und Saisonwaren und ein erleichterter Zugang zum Eigenkapitalzuschuss, der zusätzlich zur Überbrückungshilfe IV beansprucht werden kann. Sie müssen nur für Dezember 2021 einen Umsatzrückgang von über 50 Prozent nachweisen. Alle anderen antragsberechtigten Unternehmen können einen Eigenkapitalzuschuss von bis zu 30 Prozent auf die erstatteten Fixkosten erhalten, wenn sie im Dezember 2021 und Januar 2022 einen coronabedingten Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent aufweisen.

Neustarthilfe Plus wird verlängert

Auch Soloselbständige werden weiter unterstützt, denn auch für den Zeitraum Januar bis März 2022 kann Neustarthilfe beantragt werden. Solo-Selbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, können zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten.

Hinweis: Mehr Zeit verbleibt auch für die Erstellung der Schlussrechnungen für Corona-Hilfen, die durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer beantragt wurden. Die Frist für die Schlussrechnung für die Überbrückungshilfen I bis III Plus sowie die November- und Dezemberhilfe wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.